

Ingenieurbüro für Umweltplanung

Stadt Gießen

Bebauungsplan Nr. GI 05/19 Gebiet: „Oberer Hardthof“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 16. Mai 2011



Planungsbüro Holger Fischer, Dipl.-Geograph AKH
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden
Tel. (06403) 95 37 0
www.fischer-plan.de

Ingenieurbüro für Umweltplanung
Dr. Jochen Karl, Beratender Ingenieur IngKH
Staufenberger Straße 27
35460 Staufenberg
Tel. 06406 - 90 91 800 info@ibu-karl.de

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, (alle) europäische(n) Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung u. a. alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Der vorliegende Fachbeitrag bezieht sich auf tierökologische Untersuchungen aus dem Jahr 2010, bei denen die Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien erfasst wurden.

1.2 Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Nach § 67 Abs. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 67 Abs. 1 BNatSchG betrifft nur Vorhaben, die nicht unter die Ausnahmetatbestände des § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem im September 2009 vom Hessischen Umweltministerium herausgegebenen *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen*.

Zu beachten ist schließlich auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetz, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu treffen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind.

Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

Die Stadt Gießen betreibt die Aufstellung des Bebauungsplans, um den von der Justus-Liebig Universität als Lehr- und Forschungsstation genutzten Oberen Hardthof planungsrechtlich zu erfassen und die geplante Modernisierung und Erweiterung des Gebäudebestands vorzubereiten. Die verschiedenen Gebäude wurden zwischen ca. 1890 und 1998 errichtet. Insbesondere die Stall- und Lagergebäude entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und sollen schrittweise durch moderne Neubauten ersetzt werden. Konkrete Planungen für Neubauten liegen bislang nur für ein neues Getreidelager mit Fütterungsstation und eine neue Trafostation nördlich des bestehenden Mastschweinstalles vor. Auch der Löschwasserbehälter soll modernisiert werden. Im zweiten Schritt sind Abbruch und Neubau des Mastschweinstalles, sowie Abbruch kleinerer Stallungen und Neubau einer Maschinenhalle vorgesehen.

Das Plangebiet umfasst die Hoflage des Oberen Hardthofs mitsamt den angrenzenden Grünlandflächen sowie die Hugo-von-Ritgen-Straße. Insgesamt werden rund 15 ha von der Planung erfasst.

Der zum Abriss vorgesehene Mastschweinstall ist ein u-förmiger, zweigeschossiger Bau. Schweinehaltung und Futterzwischenlager befinden sich im unteren Geschoss. Der Dachboden wird als Lagerraum für Stroh genutzt, auch Futtermühlen befinden sich dort. Giebel und Außenwände des Mastschweinstalles sind z. T. mit Holz verkleidet. Im Inneren der U-Form befindet sich ein Getreideturm, der ebenfalls abgebrochen werden soll. Südlich des Mastschweinstalls liegt der mit Folie abgedeckte Löschwasserbehälter. Eine weitere kleine Stallung neben dem Mastschweinstall war derart baufällig, dass sie während des Untersuchungszeitraums aus Sicherheitsgründen abgerissen werden musste. Weitere Stallgebäude dienen der Unterbringung von Milch- und Mutterkühen, Mastbullen, Geflügel sowie Schafen. Insbesondere im Milchviehstall bestehen für Rauchschnalben Nistmöglichkeiten, die auch durch das Anbringen von künstlichen Nisthilfen unterstützt wurden. Auf der Grünfläche nordöstlich des Verwaltungsgebäudes wurde eine künstliche Nisthilfe für Mehlschnalben und Fledermäuse in Form eines sog. Schnalbenhauses errichtet.

Neben den Gebäuden bieten Baum- und Grünflächenbestand weitere Lebensraumstrukturen: Zwischen allen Gebäuden befinden sich zumeist kleinere Grünflächen, häufig mit Laubbäumen oder Sträuchern. Südlich des Verwaltungsgebäudes befinden sich eine Streuobstwiese, die vorrangig beweidet wird, und eine geschlossene Gehölzstruktur, die aus einer ehemaligen Parkanlage hervorgegangen ist. Außerdem erstreckt sich entlang der Zufahrtstraße eine Allee aus Birken bzw. Linden. Darüber hinaus bestehen weitere Baumreihen und Hecken u. a. entlang eines östlich vorbeiführenden Wirtschaftsweges und der Südgrenze des Plangebietes. In der Nordostecke der Obstwiese befindet sich zudem ein mit Betonwänden eingefasster Teich. Die Grünlandbereiche rund um die Hoflage werden überwiegend als Weideflächen für Schafe und Rinder, genutzt. Z. T. wurden darauf auch Fahrsilos angelegt.

3 Beschreibung möglicher artenschutzrelevanten Eingriffswirkungen

Mögliche artenschutzrelevante Eingriffe ergeben sich zunächst durch den direkten Verlust von Habitaten, was hier nach den ersten Planungen zunächst den Mastschweinstall und andere kleinere Gebäude sowie eine intensiv genutzte Grünlandfläche (Standort neues Getreidelager) betrifft. Zu berücksichtigen sind

aber auch baubedingte Störeffekte auf verbleibende (Rest-) Biotope im Umfeld des Vorhabens sowie auf die angrenzende Landschaft. In Abhängigkeit von deren Artausstattung und der Intensität der Störungen kann es hierdurch zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, aber auch zur Einengung größerer Lebensräume kommen. Betriebsbedingte Störeffekte dürften angesichts der bestehenden Nutzung eine untergeordnete Rolle spielen, da die vorhandene Tierwelt bereits weitgehend daran angepasst ist.

Der Verlust von Nahrungshabitaten ist per se zwar nicht als Verstoß gegen die Bestimmungen des Artenschutzes zu werten. Führt die Umsetzung eines Vorhabens jedoch zur Aufgabe einer geschützten Lebensstätte, unterliegt auch die Beeinträchtigung eines Jagdreviers den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG¹. Störungen sind somit nicht nur im Hinblick auf den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG beachtlich (und damit an die Gefährdung der Lokalpopulation streng geschützter Arten gekoppelt), sondern u. U. auch beim Schutz von Lebensstätten „nur“ besonders geschützter Arten.

4 Untersuchungsumfang und -tiefe

Der Obere Hardthof liegt auf dem höchsten Punkt der „Hardt“, einer sich in Nord-Süd-Richtung erstreckenden Erhebung zwischen Lahn- und Kropbachtal. Die „Hardt“ ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, vorrangig Ackerbau, geprägt. Lediglich am Rand des Kropbachtals nimmt der Grünlandanteil zu und die Nutzungsintensität ab. An den Steillagen südlich und östlich des Hardthofes befinden sich Gehölzstrukturen.

Die Untersuchungen konzentrierten sich auf den Kern der Hoflage, denn im Bereich des Gebäudebestands sind die stärksten Eingriffe und damit evtl. verbundene Verluste von Lebensstätten geschützter Arten zu erwarten. Insbesondere Vögel sind beim Umbau landwirtschaftlich genutzter Anwesen zu beachten, denn in dieser Artengruppe finden sich zahlreiche Kulturfolger, die z. T. auf die Lebensmöglichkeiten in und an landwirtschaftlichen Gebäuden angewiesen sind. Darüber hinaus bieten die Gebäude viele Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse. Beide Artengruppen sind auch praktisch komplett in artenschutzrechtlichem Sinne relevant, da (mit wenigen Ausnahmen) alle ihre „Vertreter“ einem gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus unterliegen.

Ergänzend wurde das Vorkommen von Amphibien überprüft, da auf dem Hardthof mit Teich und Löschwasserbehälter zumindest potenzielle Fortpflanzungsmöglichkeiten für diese Tiergruppe erwartet wurden.

¹) BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: 9 VR 9.07 „A4 bei Jena“.

5 Ergebnisse der Bestandserfassungen und Konfliktanalyse

5.1 Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermäuse wurden zwischen Anfang Juni und Ende Juli 2010 insgesamt vier Begehungen während der Abend- und Nachtstunden vorgenommen. Dabei wurden auch die Innenbereiche der Gebäude einschließlich der Dachböden überprüft. Außerdem wurde an möglichen Leitstrukturen wie Gehölzreihen gezielt nach Fledermäusen gesucht.

Es wurden fünf Arten festgestellt, die zumindest in Hessen alle als häufig gelten können. Alle Fledermäuse wurden jugend beobachtet. Die Dachbodenbereiche des Mastschweinstalles wurden von Zwerg- und Fransenfledermaus befliegen. Es ist zu vermuten, dass sich dort auch Quartiere dieser Arten befinden, konkrete Hinweise auf Wochenstuben ergaben sich jedoch nicht. Die aus der ehemaligen Parkanlage hervorgegangene Gehölzstruktur stellt einen bedeutenden Nahrungsraum für Bart-, Zwerg- und Fransenfledermaus dar – es wurden zahlreiche Detektorkontakte innerhalb und am Rand des „Waldes“ festgestellt. Die Wasserfledermäuse nutzen die Allee entlang der Zufahrtstraße als Leitlinie von ihren Quartieren zu den Nahrungshabitaten, die sich außerhalb des Plangebietes befinden.

Weitere Hinweise auf (Wochenstuben-)Quartiere in Bäumen oder Gebäuden ergaben sich im Untersuchungsgebiet trotz gezielter Suche nicht.

Tab. 1: Artenliste Fledermäuse

Art	Wissenschaftlicher Name	Artensch.		Rote Liste		Erhaltungszust.		
		St.	§	D	He	EU	D	He
Wasserfledermaus*	<i>Myotis daubentonii</i>	s	IV	-	3	FV	FV	FV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	s	IV	V	3	U1	U1	FV
Bartfledermaus*	<i>Myotis mystacinus</i> oder <i>M. brandtii</i>	s	IV	V	2	U1	U1	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	s	IV	-	2	U1	FV	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	IV	-	3	FV	FV	FV

Legende:

Artenschutz: St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) II: Anhang II FFH-RL IV: Anhang IV FFH-RL	Rote Liste: D: Deutschland (2008) He: Hessen (1997) 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste	Erhaltungszustand: EU: Europäische Union D: Deutschland H: Hessen FV günstig U1 ungünstig bis unzureichend U2 unzureichend bis schlecht xx keine ausreichenden Daten
(Artnamen gelb hervorgehoben: Art gem. § 19 BNatSchG)		Aufnahme: Dipl.-Biol. F. Henning (2010)

5.1.1 Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände in Bezug auf Fledermäuse

Mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist im Rahmen des Vorhabens vorrangig dann zu rechnen, wenn im Rahmen von Abriss- oder Rodungsarbeiten Quartiere mit ruhenden Fledermäusen oder Jungtieren betroffen sind. Während bei ruhenden, adulten Tieren außerhalb der Winterruhe davon ausgegangen werden kann, dass sie flüchten können, sind Jungtiere unmittelbar direkten Gefährdungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgesetzt. Gleichzeitig stellt ein Eingriff an einem

Quartier mit Jungtieren eine Störung der Aufzucht dar. Auch ein Eingriff in einem Nahrungshabitat kann eine Störung des Aufzuchtserfolges und das Verlassen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG) verursachen, allerdings nur, wenn die Art funktional eng an das Nahrungshabitat gebunden ist.

5.1.2 Artbezogene Betrachtung des Konfliktpotentials

Wasserfledermaus und Großer Abendsegler

Die beiden Fledermausarten suchen ihre Tagesverstecke und Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen, wobei zumeist die Lage der Baumhöhle im Innern von Wäldern bevorzugt wird. Hinweise auf Wochenstubenquartiere innerhalb des Baumbestands am Hardthof ergaben sich nicht. Potenziell könnten sich aber einzelne Tagesverstecke dieser Arten im Plangebiet befinden, jedoch ist es wahrscheinlicher, dass die Quartiere im Hardtwäldchen liegen.

Die Wasserfledermaus jagt ihre Beute dicht über Wasseroberflächen. Sie wurde nur durchziehend entlang der Zufahrtsstraße beobachtet – vermutlich auf dem Weg von ihren Quartieren zu den Nahrungshabitaten oder beim Wechsel zwischen Nahrungshabitaten. Potenzielle Jagdgebiete für Wasserfledermäuse in der Umgebung sind Kropbach, Lahn, Launsbacher Seen und Naturschutzgebiet „Holzwäldchen“; diese befinden sich jedoch allesamt außerhalb des Plangebietes.

Der Große Abendsegler ist ein Jäger im freien Luftraum, daher ist er auch über dem Oberen Hardthof auf der Nahrungssuche anzutreffen. Auch dieses Nahrungshabitat wird durch das Vorhaben nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt, da die Jagdmöglichkeiten für Große Abendsegler weiterhin bestehen bleiben. Insgesamt ist also nicht mit artenschutzrechtlichen Verstößen zu rechnen. Größere Bäume, die evtl. Baumhöhlen tragen, sollten sicherheitshalber außerhalb der Wochenstuben- und Winterruhezeit gefällt werden, um eine (potenzielle) Gefährdung von Individuen zu vermeiden.

Tab. 2: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Wasserfledermaus und Großen Abendsegler

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	(x)		Evtl. einzelne Verstecke in alten Bäumen
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x		Quartiere außerhalb betroffenem Bereich bleiben erhalten
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	(x)		Evtl. einzelne Verstecke in alten Bäumen
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	(x)		Evtl. einzelne Verstecke in alten Bäumen
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	X		Bauzeitenbeschränkung
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

Bart-, Fransen- und Zwergfledermaus

Die genannten Arten suchen ihre Ruheplätze vorrangig in Hohlräumen an oder in Gebäuden. Auch wenn die Bartfledermäuse aufgrund der Detektorkontakte nicht unterschieden werden können, kann vermutet werden, dass es sich hier um die Kleine Bartfledermaus handelt, die weniger an Wälder und Gewässer gebunden ist als die Große Bartfledermaus. Bartfledermäuse nutzen auch Baumhöhlen u. ä. als Verstecke.

Die Beobachtungen bestätigen, dass zumindest der Dachboden des Mastschweinestalles von Fransen- und Zwergfledermaus durchflogen wird. Es ist zu vermuten, dass sich in den dort zahlreich vorhandenen Nischen und Spalten auch Quartiere dieser Arten befinden. Beim Abbruch des Mastschweinestalles sind demzufolge Bauzeitenbeschränkungen nötig, um eine Gefährdung von fluchtunfähigen Individuen zu vermeiden. Auch wenn sich keine Hinweise auf Wochenstuben ergaben, sollte dieser Zeitraum sicherheits halber ausgeschlossen werden, ebenso wie die Winterruhezeit, denn z. B. Zwergfledermäuse verbringen auch die Winterruhe in Gebäuden.

Durch den Abbruch des Mastschweinestalls und des Siloturms werden Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse zerstört. Zwar sind im Grundsatz auch weitere Abbrüche und Neubauten (z. B. Rinderbereich) vorgesehen, dies wird sich jedoch noch über mehrere Jahre erstrecken, da die weiteren Bauabschnitte noch nicht konkretisiert wurden. Aufgrund dessen kann zunächst davon ausgegangen werden, dass für die gebäudebewohnenden Fledermäuse noch ausreichende Ausweichmöglichkeiten in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Verfügung stehen. Außerdem ist im Eingriffs- und Ausgleichsplan für das Bauvorhaben der Errichtung einer Getreide- und einer Lagerhalle (Architekturbüro SEIDEL + MUSKAU, 24.06.2010) vorgesehen, zwanzig Nisthilfen für Fledermäuse auf dem Betriebsgelände anzubringen. Ein dauerhafter Erhalt von Fledermausquartieren ist damit sichergestellt. Folglich trifft die sog. Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu, wonach die Zerstörung der Quartiere keinen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellt.

Der von den Fledermäusen bevorzugt zur Jagd aufgesuchte Gehölzbestand wird darüber hinaus als Wald zur Erhaltung festgesetzt, so dass die Nahrungshabitate im Wesentlichen bestehen bleiben. Insgesamt sind folglich keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Tab. 3: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Bart-, Fransen- und Zwergfledermaus

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	x		Quartiere befinden sich im Mastschweine-stall
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?	(x)		Anbringen von Nisthilfen
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x		Quartiere außerhalb betroffenem Bereich bleiben erhalten, Nisthilfen sind bereits eingeplant
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	x		Quartiere befinden sich im Mastschweine-stall
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	x		Quartiere befinden sich im Mastschweine-stall
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	nur Arten mit günstigem Erhaltungszustand betroffen
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

5.2 Vögel

Zur Erfassung der Vögel wurden während der Brutzeit von Anfang Mai bis Ende Juni 2010 vier Begehungen des Oberen Hardthofes durchgeführt. Die Artbestimmung erfolgte durch Sichtbeobachtungen und Zuordnung artspezifischer Lautäußerungen. Die Auswertung der Daten erfolgte nach den Wertungsgrenzen der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) vorgenommen.

Es konnten 53 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, von denen 42 aufgrund der Beobachtungsintensität als Brutvögel oder mit Brutverdacht gewertet werden (Tab. 4). Im Artenspektrum finden sich zahlreiche Vögel der Siedlungsbereiche und Halboffenländer, wie erwartet auch ein hoher Anteil von ausdrücklichen Kulturfolgern. Weiterhin sind auch Waldarten vertreten, die ihren Vorkommenschwerpunkt im Gehölz südwestlich des Verwaltungsgebäudes haben.

Hervorzuheben sind die Brutvorkommen von Arten mit ungünstigem oder unzureichendem Erhaltungszustand: Türken- und Turteltaube, Feldlerche, Rauchschnalbe, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Klapper-

grasmücke, Trauerschnäpper, Haus- und Feldsperling sowie Girlitz. Als Arten mit regelmäßiger Nutzung von Brutplätzen können darüber hinaus Turmfalke und Schleiereule angesehen werden.

Tab. 4: Artenliste Vögel

Art	Wissenschaftlicher Name	Artsch.		Rote Liste		Erhaltungszust.		
		St.	§	D	He	EU	D	He
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	s	A	-	-			FV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	s	A	-	-			U1
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	s	A	-	V			U1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	s	A	-	-			FV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	s	A	-	-			FV
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	B	-	-			GF
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	B	-	-			FV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b	B	-	3			U1
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	s	A	3	V			U1
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	b	B	V	V			U1
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	s	A	-	V			FV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	b	B	-	V			U1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	s	B	-	-			FV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b	B	-	-			FV
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	s	V	-	V			U1
Elster	<i>Pica pica</i>	b	B	-	-			FV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b	B	-	-			FV
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	b	B	-	V			FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	b	B	-	-			FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	B	-	-			FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	B	-	-			FV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	B	3	V			U1
Rauchschalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	B	V	3			U1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	b	B	V	3			U1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b	B	-	-			FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	B	-	-			FV
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	b	B	-	-			FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	B	-	-			FV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b	B	-	-			FV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	b	B	-	V			U1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	B	-	-			FV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b	B	-	-			FV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	B	-	-			FV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	B	-	-			FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	B	-	-			FV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	B	-	-			FV
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	b	B	-	-			U1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b	B	-	-			FV
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	b	B	-	-			U1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	B	-	-			FV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b	B	-	-			FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	B	-	-			FV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b	B	-	3			U2
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	B	-	-			FV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	B	V	V			U1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	B	V	V			U1
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	b	B	V	3			U2
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	b	B	-	-			FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	B	-	-			FV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	B	-	-			FV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	B	-	V			U1
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	b	B	-	-			FV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b	B	-	-			FV

Legende:

Artenschutz: St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97		Rote Liste: D: Deutschland (2008) He: Hessen (2006) 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste		Erhaltungszustand: EU: Europäische Union D: Deutschland H: Hessen FV günstig U1 ungünstig bis unzureichend U2 unzureichend bis schlecht GF Gefangenschaftsflüchtling	
Vogel	Brutnachweis oder Brutverdacht	Vogel	Nahrungsgast oder Brutzeitfeststellung	Aufnahme: Dipl.-Biol. F. Henning & Dr. B. Schöttler (2010)	

(Artnamen gelb hervorgehoben: Art gem. § 19 BNatSchG)

5.2.1 Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände in Bezug auf Vögel

Das Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG betrifft die direkte Gefährdung einzelner Tiere. Gefahren für Individuen sind jedoch nur gegeben, wenn flucht- bzw. flugunfähige Vögel durch Bau- oder Räumungsarbeiten betroffen sind. Somit gilt das Verbot praktisch nur für Jungvögel, da gesunde Altvögel flexibel auf Bedrohungen reagieren können. Durch die Beschränkung der Arbeiten, insbesondere von Baufeldräumungen und Abbrucharbeiten, auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit lässt sich ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermeiden. Entsprechendes gilt auch für Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Durch Berücksichtigung der Brutzeit können Störungen der Fortpflanzung und

Aufzucht vermieden werden. Störungen sind aber erst dann erheblich, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population dadurch beeinträchtigt wird. Störungen mausernder, ziehender, rastender oder überwinternder Vögel sind ebenfalls erst dann relevant, wenn sie die sog. lokale Population der jeweiligen Art gefährden. Gerade bei rastenden und überwinternden Vögeln ist aber die Zugehörigkeit „zu einer bestimmten lokalen Population im Sinne einer Fortpflanzungsgemeinschaft nicht festzustellen“ (HMUELV 2009). Neben den ansässigen Brutvögeln im und am Eingriffsbereich können auch Gastvögel durch den Eingriff gestört werden, sofern sie beispielsweise zum Nahrungserwerb während der Jungenaufzucht eng an das betroffene Habitat gebunden sind.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich auf die Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten. Im Bezug auf Vögel sind damit vorrangig die jeweils aktuell genutzten Nester geschützt, unter Schutz stehen aber auch regelmäßig wieder genutzte Brutplätze (z. B. Schwalbennester). In den meisten Fällen endet der Schutz des Nestes mit dem Abschluss der Aufzucht. Prinzipiell sollen vorrangig die Habitatbestandteile geschützt werden, die für den Erhalt der Art eine besondere Bedeutung haben. Zu berücksichtigen ist demnach, ob die Vogelart auch in ähnliche Habitats in der Nähe ausweichen kann, oder ob sie eng an den Standort durch eine arttypische Ortstreue oder spezifische Lebensraumansprüche gebunden ist, die im räumlichen Zusammenhang nicht erfüllt werden.

5.2.2 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste der hessischen Brutvögel (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND 2009) mit „grün“ angegeben ist, können einer vereinfachten Prüfung unterzogen werden, die hier in tabellarischer Form erfolgt. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin gegeben bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann. Die Brutplätze der Gastvögel sind so weit außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens zu suchen, dass keine Störungen z. B. durch Verlärmung erwartet werden.

Tab. 5: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten (günstiger Erhaltungszustand in Hessen)

Art	Wissenschaftlicher Name	pot. betr. nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Erläuterung
		1	2	3	
<u>Gastvögel</u>					
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>				keine Betroffenheit, da Brutplätze außerhalb und keine enge funktionale Bindung an Plangebiet
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>				
<u>Frei- und Bodenbrüter</u>					
Amsel	<i>Turdus merula</i>			x	potenzielle Brutplätze können bei Rodungen und Baufeldräumungen aufgrund Erweiterung des Gebäudebestands zerstört werden
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			x	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			x	
Elster	<i>Pica pica</i>			x	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			x	

Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			x	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			x	
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>			x	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			x	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			x	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			x	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>			x	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			x	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			x	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			x	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			x	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			x	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			x	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			x	
Höhlenbrüter (Baumhöhlen, Nistkästen)					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			x	potenzielle Brutplätze können bei Rodungen von Höhlenbäumen aufgrund Erweiterung des Gebäudebestands zerstört werden
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			x	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			x	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			x	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			x	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			x	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			x	
Höhlen- und Nischenbrüter (v. a. an Gebäuden)					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			x	(pot.) Brutplätze an Gebäuden können bei deren Abbruch zerstört werden
Hausrotschwanz ^a	<i>Phoenicurus ochruros</i>			x	
Turmfalke ^b	<i>Falco tinnunculus</i>				bestehender Brutplatz bleibt erhalten bzw. es werden Alternativen geschaffen
Schleiereule ^c	<i>Tyto alba</i>				

^{a)} Hausrotschwanz: Ein Brutplatz am Mastschweinestall nachgewiesen

^{b)} Turmfalke: Der Turmfalke nutzt seine Brutplätze meistens erneut, da die Art keine eigenen Nester baut. Brutplätze sind z. B. Nischen an Gebäuden oder alte Krähenester. Im vorliegenden Falle brütet der Turmfalke am Wasserturm. Das Vorhaben bereitet jedoch keine Änderung daran vor, außerdem ist der Wasserturm denkmalgeschützt, so dass die Brutmöglichkeit bestehen bleibt. Des weiteren ist laut Eingriffs-Ausgleichsplanung für die Getreidehalle vorgesehen, eine Nistmöglichkeit für Turmfalken anzubringen.

^{c)} Schleiereule: Die Schleiereule nutzt wie auch der Turmfalke ihre Brutplätze immer wieder. Sie brütet z. B. in Dachstühlen oder Nisthilfen in Gebäuden wie Kirchen oder Scheunen. Im vorliegenden Falle befindet sich der Brutplatz in einer Nisthilfe auf dem Dachboden des zum Abbruch vorgesehenen Mastschweinestalls und wird damit entfallen. Dieser war im Jahr 2010 nicht besetzt, anhand der Spuren im Nistkasten war aber erkennbar, dass der Nistplatz in den Vorjahren genutzt wurde. Genaue Aufzeichnungen über den Besatz der Nisthilfe liegen nicht vor. Da für Schleiereulen generell nur relativ wenige Brutplätze zur Verfügung stehen, muss eine Brutmöglichkeit für diese Art vorgehalten werden. Diese Art weist natürliche starke Bestandsschwankungen auf, so dass ein Ausbleiben von Brutvögeln an einem etablierten Brutplatz nicht mit einem dauerhaften Verlassen der Brutstätte gleichzusetzen ist (s. Abb. 5 sowie HGON 2010). Die Populationsschwankungen werden durch die Verfügbarkeit der Hauptnahrung (Mäuse) verursacht, insbesondere in schneereichen Wintern oder in schwachen Mäusejahren sinken die Bestände der Schleiereulen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass für Schleiereulen Zugangsmöglichkeiten für Scheunen und Ställe bestehen sollten, wo sie auch im Winter Mäuse fangen können. Im Rahmen des Ausgleichs für das Bauvorhaben Getreide- und Lagerhalle ist die Anschaffung zweier Nisthilfen für Schleiereulen bereits eingeplant und der Erhalt entsprechender Brutplätze damit bereits sichergestellt. Es ist empfehlenswert, die Nisthilfen vor dem Abbruch des Mastschweinestalles zu installieren und den Nistkasten im Schweinestall rechtzeitig vor dem Abbruch zu verschließen. Somit wird sichergestellt, dass die Eulen in die anderen Nisthilfen ausweichen und durch den Abriss nicht beeinträchtigt werden.

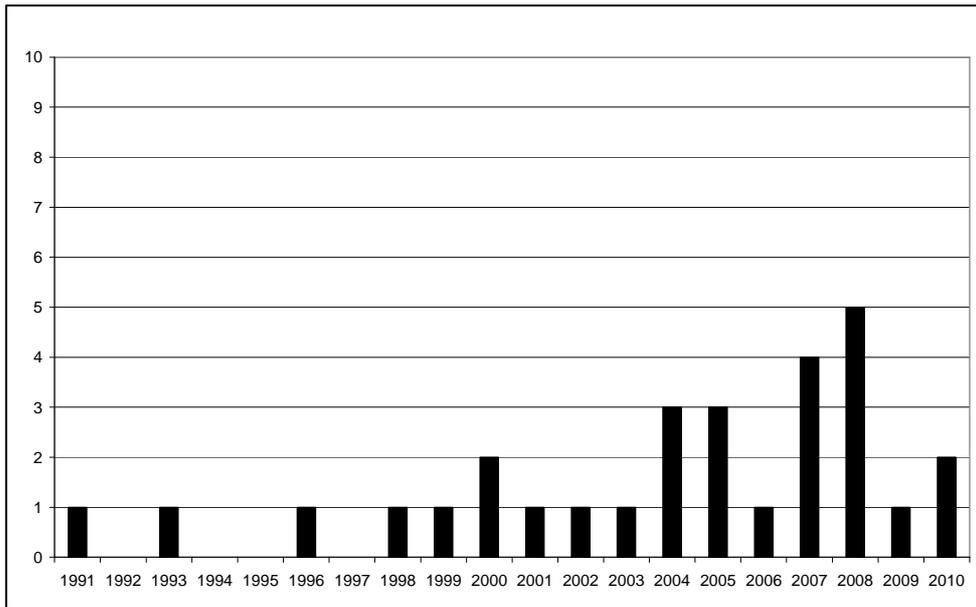


Abb. 5: Schwankung der Anzahl der Brutpaare der Schleihereule im benachbarten Krodorf-Gleiberg. Aus: NABU KROFDORF-GLEIBERG 2011.

5.2.3 Artenspezifische Prüfung für Vogelarten mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand

Gemäß dem *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen* ist die Betroffenheit von Arten, für die ein ungünstiger bis schlechter Erhaltungszustand angegeben wird, einzeln bzw. in Gilden mit ähnlichen Habitatansprüchen und Empfindlichkeiten zu prüfen. Der *Leitfaden* gibt dafür einen Musterbogen vor, der den nachfolgenden Erläuterungen zu den Arten bzw. Gilden jeweils in verkürzter Form angefügt ist. Weitere für die Prüfung notwendige Eingangsdaten sind Tab. 4 zu entnehmen.

Gastvögel:

Rot- und Schwarzmilan

Bei den Milanen handelt es sich ausschließlich um Nahrungsgäste. Beide Arten sind auf der „Hardt“ regelmäßige Durchzügler. Die nächsten dem Bearbeiter bekannten Brutplätze dieser Arten befinden sich in den Wäldern bei Heuchelheim und Rodheim-Bieber. Eine Gefährdung oder Störung der beiden Greifvogelarten kann letztlich ausgeschlossen werden.

Kuckuck

Der Kuckuck ist ein Brutvogel im Bereich von Kropbachau, Naturschutzgebiet „Holzwäldchen“ und der Trasse der ehemaligen „Kanonenbahn“. Als Brutparasit ist diese Zugvogelart auf Vorkommen geeigneter Wirtsvögel angewiesen. Die Reviere sind sehr groß, da die Weibchen immer nur ein Ei in ein fremdes Nest legen und entsprechend viele Nester von Wirtsarten vorhanden sein müssen (es werden 4 bis 22 Eier gelegt). Vermutlich reicht das Streifgebiet des Kuckucks bis an den Hardthof heran, die Beobachtungsintensität rechtfertigt jedoch keine Einstufung der Art als Brutvogel im Plangebiet. Außerdem bleiben die für den Kuckuck maßgeblichen Habitatstrukturen im Plangebiet erhalten, so dass artenschutzrechtliche Konflikte damit nicht zu erwarten sind.

Mauersegler und Mehlschwalbe

Beide Arten ernähren sich von fliegenden Insekten, die sie im Flug erjagen. Ihre Brutplätze befinden sich an bzw. in Gebäuden. Da keine Brutplätze dieser Arten am Oberen Hardthof lokalisiert werden konnten, sind sie als Nahrungsgäste im Plangebiet anzusprechen. Ihr Jagdhabitat wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Mittelspecht

Der Mittelspecht ist ein Bewohner lichter Eichenwälder. Er wurde nahrungssuchend im geschlossenen Gehölzbestand angetroffen. Sein Brutplatz liegt vermutlich im Hardtwäldchen. Da durch die Planung weder sein Nahrungs- noch sein Bruthabitat beeinträchtigt wird, liegen keine artenschutzrechtlichen Konflikte vor.

Wacholderdrossel

Die Wacholderdrossel gilt ebenfalls als Nahrungsgast, auch wenn sie potenziell im Plangebiet brüten kann. Die Art nutzt Grünland- und Ackerflächen zur Nahrungssuche und ist ein regelmäßiger Durchzügler im Hardtfeld. Artenschutzrechtliche Konflikte können ausgeschlossen werden.

Tab. 6: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Gastvögel

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		x	Brutplätze außerhalb Eingriffsgebiet
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x		keine Beeinträchtigung der Brutplätze, Nahrungshabitate stehen weiterhin ausreichend zur Verfügung bzw. werden nicht beeinträchtigt
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		x	keine fluchttunfähigen Jungvögel betroffen
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?		x	Brutplätze außerhalb Einflussbereich des Vorhabens
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

Brutvögel:

Türkentaube

Die Türkentaube wanderte in der der Nachkriegszeit nach Mitteleuropa ein und befindet sich derzeit offenbar wieder im Rückgang. Dieser ist jedoch nicht auf Lebensraumverluste zurückzuführen, denn die Art zeichnet sich durch eine flexible Brutplatz- und Habitatwahl aus. Vor allem ist sie in der Nähe von bzw. direkt in Siedlungsräumen anzutreffen. Lediglich der Teilparameter „Population“ wurde von der STAATL. VOGELSCHUTZWARTE mit „gelb“ eingestuft, was zur Gesamtbewertung „gelb“ führte. Im vorliegenden Fall befindet sich ein Brutrevier im westlichen Bereich des Plangebietes, der Brutplatz konnte an der Zufahrt zum Verwaltungsgebäude lokalisiert werden, wo sie in einem größeren Baum brütet. Dieser ist zum Erhalt festgesetzt, darüber hinaus bestehen auch zahlreiche Ausweichmöglichkeiten, sollte der Baum später abgängig sein. Denkbar wäre ein Brutplatzwechsel in kommenden Brutzeiten, so dass sich das Nest dann evtl. in einem zur Überbauung vorgesehenen Bereich befindet. In diesem Fall sollten Bauzeitenbeschränkungen den Schutz der Individuen und der Fortpflanzungsstätte ausreichend gewährleisten. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt in Bezug auf die Türkentaube besteht im Grundsatz aber nicht.

Tab. 7: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Türkentaube

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		x	Brutplatz (2010) in zum Erhalt festgesetztem Baum
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x		bewohnt Siedlungsbereiche und halboffene Landschaften
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		x	Brutplatz (2010) in zum Erhalt festgesetztem Baum
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?		x	Brutplatz (2010) in zum Erhalt festgesetztem Baum
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	Art im Rückgang befindlich aber noch nicht selten
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

Turteltaube

Die Turteltaube ist eine vorwiegend im Tiefland anzutreffende Art, wo sie eher trockene und wärmebegünstigte Habitate nutzt. Sie kommt in halboffenen Kulturlandschaften und auf Waldlichtungen vor. Sie nistet auf Sträuchern oder Bäumen, meist versteckt inmitten von Gehölzgruppen. In Hessen zeigte sie in den vergangenen Jahren starke Bestandsrückgänge über 20 %. Auch die STAATL. VOGELSCHUTZWARTE erwartet aufgrund des anhaltenden Abwärtstrends eine Verschlechterung des Erhaltungszustands zur Kategorie „rot“. Im Plangebiet wurde ein Brutrevier ermittelt, dessen Brutplatz sich in dem geschlossenen Gehölzbestand befindet. Da dieser im Grundsatz zum Erhalt festgesetzt wird, ist nicht von einer Gefährdung des Brutplatzes oder von Individuen auszugehen. Turteltauben sind nach Erfahrungen des Bearbeiters regelmäßig im selben Habitat anzutreffen, daher ist auch nicht mit einer Verlagerung des Brutplatzes in anderweitig überplante Bereiche zu rechnen.

Tab. 8: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Turteltaube

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		x	Brutplatz in zum Erhalt festgesetzter Gehölzstruktur (Park)
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x		weitere geeignete Habitate im Umfeld der Hardt sind vorhanden
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		x	Brutplatz in zum Erhalt festgesetzter Gehölzstruktur (Park)
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?		x	Brutplatz in zum Erhalt festgesetzter Gehölzstruktur (Park)
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	Art im Rückgang befindlich aber hessenweit noch nicht selten
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

Feldlerche

Die Feldlerche ist eine obligatorische Offenlandart. Sie meidet höhere Strukturen wie Baumreihen und Gebäude mit einem Abstand von 60 bis 100 m. Wie viele Arten der Agrarlandschaft leidet auch die Feldlerche unter der intensiven Landbewirtschaftung, so dass in Hessen in der Vergangenheit Bestandsrück-

gänge über 20 % zu verzeichnen waren. Noch gilt die Art aber nicht als selten. Im Umfeld des Hardthofes wurden vier Brutreviere ermittelt, die alle außerhalb des Plangebietes liegen. Damit sind direkte Einwirkungen ausgeschlossen, allenfalls kann sich durch „neue“ Kulisseneffekte aufgrund des geplanten Neubaus des Getreidelagers am Nordrand sowie der geplanten weiteren Eingrünung eine Verschiebung der Revierzentren ergeben. Dies kann dann v. a. die Brutreviere auf der Nordseite des Plangebietes betreffen. Hier besteht aber noch genügend Raum, so dass mit einer geringfügigen Änderung der Revierverteilung kein artenschutzrechtlicher Konflikt verbunden ist.

Tab. 9: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Feldlerche

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		x	4 Brutreviere (2010) am Rand des Plangebiets, evtl. Verschiebung von Revierzentren aufgrund neuer Kulisseneffekte
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x		Umgebung bietet genügend Ausweichmöglichkeiten
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		x	4 Brutreviere (2010) am Rand des Plangebiets
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?		x	4 Brutreviere (2010) am Rand des Plangebiets, keine erhöhte Störanfälligkeit zu erwarten
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	Störung einzelner Paare bedingt hier keinen Rückgang der Population
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe brütet im Innern von Gebäuden und ist damit wie kaum eine andere Vogelart auf menschliches Wohlwollen angewiesen. Als Zugvogel kehrt sie bereits ab Mitte März aus Südafrika in die Brutgebiete zurück, wo ihr der Zugang zu Viehställen mit Wärme und höherem Insektenaufkommen einen Vorteil gegenüber der später zurückkehrenden Mehlschwalbe verschafft. Die aus Lehm bestehenden Nester werden an die Wände unter die Decke geklebt. Bestandsrückgänge über 20 % während der vergangenen Jahre sind hauptsächlich durch den Verlust von Brutplätzen verursacht – genereller Rückgang

der Viehhaltung sowie neue Hygieneanforderungen bereiten der Art Probleme. Darüber hinaus werden die Rauchschnalben auch auf Zug und Überwinterung gejagt, was zu zusätzlichen Bestandsverlusten führt, die bei geringer Populationsdichte nur langsam ausgeglichen werden können. Die Kontrolle der Stallgebäude ergab, dass Schweine- und Rinderstall von der Rauchschnalbe besiedelt sind. Im Mastschweine-stall befinden sich fünf Nester, von denen im Jahr 2010 drei besetzt waren. In den Rinderställen um die Kranhalle verteilen sich insgesamt rd. 15 Nester, von denen mind. fünf besetzt waren. Im Ziegenstall, der während der Erhebungen zusammenstürzte, gab es keine Brutvorkommen.

Aus hygienischen Gründen dürften die Rauchschnalben bereits heute nicht mehr im Mastschweine-stall brüten, dieser lässt sich aber offenbar nicht völlig unzugänglich für die Vögel machen. Da nicht alle am Hardthof zur Verfügung stehenden Nester besetzt waren, sind auch nach Wegfall der Brutmöglichkeiten im Mastschweine-stall noch ausreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Beispielsweise befinden sich auch in einer Koppelhütte im Hardtfeld (nordwestlich des Plangebiets) Nester, die gelegentlich genutzt werden (Quelle: NABU Krofdorf-Gleiberg). Durch den Abriss des Mastschweine-stalls ist (noch) keine artenschutzrechtlich relevante Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte gegeben. Da im Bereich der stallnahen Auslaufflächen und auf unbefestigten Wegen auch ausreichendes Baumaterial für Rauchschnalben zu finden ist, kann von einer Verpflichtung zur Anbringung weiterer künstlicher Nisthilfen abgesehen werden.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass bei späterem Abriss der Rinderställe der Sachverhalt erneut geprüft werden muss. Die heute häufig errichteten modernen Kaltställe werden nur selten von Rauchschnalben in einem den Warmställen vergleichbarem Umfang besiedelt. Brutmöglichkeiten für die Rauchschnalben müssen dauerhaft zur Verfügung stehen, andernfalls ist eine Ausnahme oder Befreiung von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erforderlich. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann jedoch nur erteilt werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

Tab. 10: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Rauchschnalbe (hier nur bezogen auf Abriss des Mastschweine-stalls – bei späterem Neubau der Rinderbereiches ggf. erneut prüfen)

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	x		3 besetzte Nester im Mastschweine-stall
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung oder Stall vor Brutbeginn unzugänglich machen
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x		Ausweichmöglichkeiten bestehen (Rinderstall)
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	x		3 besetzte Nester im Mastschweine-stall
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung oder Stall vor Brutbeginn unzugänglich machen
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	x		3 besetzte Nester im Mastschweine Stall
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung oder Stall vor Brutbeginn unzugänglich machen
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?	x		nur geringer Brutbestand im Westkreis Gießen mit fallender Tendenz
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

Baumpieper

Die Art weist in Hessen einen schlechten Erhaltungszustand auf. Gründe sind Populationsrückgänge der vergangenen Jahre über 50 % und Einstufung der Teilparameter Verbreitungsgebiet und Zukunftsaussichten als „rot“. Dennoch gilt die Art nicht als selten. Baumpieper bevorzugen sonnenexponierte Wald-ränder, Lichtungen und Sukzessionsstadien, sie besiedeln darüber hinaus offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht, in der sie jährlich ein neues Nest errichten. Sie nutzen oft mehrere Nahrungshabitate, die bis zu 500 m vom Bruthabitat entfernt sein können (ANDRETZKE et al. 2005). Vorliegend besiedelt der Baumpieper die Obstweide südwestlich des Verwaltungsgebäudes. Da dieses Habitat zum Erhalt festgesetzt ist, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar.

Tab. 11: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Baumpieper

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		x	1 Brutrevier in Streuobstweide, diese ist zum Erhalt festgesetzt
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x		Bruthabitat wird durch die Planung nicht verändert
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		x	1 Brutrevier in Streuobstweide, diese ist zum Erhalt festgesetzt
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?		x	1 Brutrevier in Streuobstweide, diese ist zum Erhalt festgesetzt

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

Gartenrotschwanz

Der „Vogel des Jahres 2011“ ist ein Bewohner halboffener Landschaften: Besiedelt werden Obstwiesen, Feldgehölze, lichte Wälder und Parks. Maßgeblich ist das Vorhandensein älterer Bäume mit Baumhöhlen, die Art nimmt aber auch Nistkästen an. Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der sich von Insekten ernährt. In Hessen waren in den vergangenen Jahren Bestandrückgänge über 50 % zu verzeichnen, die Art ist aber mit landesweit über 600 Brutpaaren noch nicht selten. Am Oberen Hardthof brütet der Gartenrotschwanz in der Obstwiese. Da sie zum Erhalt festgesetzt ist, entstehen durch das Vorhaben keine Habitatverluste für die Vogelart. Sofern später höhlenträgende Bäume auf der Obstwiese abgängig sind, wird empfohlen, die Höhlen durch das Anbringen von Nistkästen zu ersetzen.

Tab. 12: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Gartenrotschwanz

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		x	1 Brutrevier in Streuobstweide, diese ist zum Erhalt festgesetzt
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x		Bruthabitat wird durch die Planung nicht verändert; evtl. bei abgängigen Höhlenbäumen Nistkästen anbringen
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		x	1 Brutrevier in Streuobstweide, diese ist zum Erhalt festgesetzt
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?		x	1 Brutrevier in Streuobstweide, diese ist zum Erhalt festgesetzt
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

Klappergrasmücke

Die Klappergrasmücke ist ein Bewohner halboffener Kulturlandschaften und Siedlungsräume. Sie bevorzugt kleinere Büsche als Brutplatz und Singwarte. Die auch Müllerchen genannte Art ist recht häufig, erfuhr in Hessen aber Bestandsrückgänge über 20 %. Es wurde ein Brutrevier ermittelt, das sich auf der Obstweide befindet. Wie bereits für Baumpieper und Gartenrotschwanz genannt, bereitet das Vorhaben keine Änderungen in diesem Bereich vor. Zudem kann die Klappergrasmücke auch in andere Gehölze auf dem Hofgelände ausweichen – die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG trifft also zu. Dies ist im Hinblick auf zeitlichen Beschränkungen bei Rodungsarbeiten und Rückschnitten beachtlich, falls sich das festgestellte Brutrevier in kommenden Brutperioden verlagert.

Tab. 13: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Klappergrasmücke

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		x	1 Brutrevier in Streuobstweide, diese ist zum Erhalt festgesetzt
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x		Geeignete unbesetzte Habitate in der Umgebung vorhanden
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		x	1 Brutrevier in Streuobstweide, diese ist zum Erhalt festgesetzt
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?		x	1 Brutrevier in Streuobstweide, diese ist zum Erhalt festgesetzt
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	Störung einzelner Paare bedingt hier keinen Rückgang der Population
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

Trauerschnäpper

Der Trauerschnäpper weist keinen günstigen Erhaltungszustand auf, obwohl die Teilbewertung „Habitat“ von der STAATLICHEN VOGELSCHUTZWARTE mit „grün“ eingestuft wird. Bei dieser Art sind die Ursachen der langfristigen Populationsrückgänge vermutlich im nicht mehr synchronen Auftreten von höchstem Nahrungsbedarf und –angebot zu suchen. Verschärfend tritt beim Trauerschnäpper hinzu, dass er als Höhlenbrüter auf geeignete Nistgelegenheiten angewiesen ist, deren Großteil aber bereits von Meisen und

anderen Arten belegt sein kann, wenn der Zugvogel im Brutgebiet ankommt. In der noch aktuellen Roten Liste Hessen von 2006 ist der Trauerschnäpper noch nicht mit einem Gefährdungsstatus oder deutlichen Rückgängen verzeichnet. Vorliegend ist der Brutplatz des Trauerschnäppers im „Wald“ zu suchen, der zum Erhalt festgesetzt ist. Da dort auch Bunt- und Grünspecht brüten, dürfte ein ausreichendes Höhlenangebot innerhalb des Gehölzes gewährleistet sein (Spechte zimmern jährlich neue Höhlen, die im Folgejahr anderen Arten zur Verfügung stehen), was auch das Auftreten weiterer Höhlenbrüter wie Meisen und Kleiber im Plangebiet erklärt. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt bezogen auf den Trauerschnäpper ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Tab. 14: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Trauerschnäpper

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		x	1 Brutrevier in Gehölzbestand am Verwaltungsgebäude (Wald), dieses ist zum Erhalt festgesetzt
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x		Geeignete unbesetzte Habitate in der Umgebung vorhanden (z. B. Hardtwäldchen, Launsbacher Wald)
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		x	1 Brutrevier in Gehölzbestand am Verwaltungsgebäude (Wald), dieses ist zum Erhalt festgesetzt
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?		x	1 Brutrevier in Gehölzbestand am Verwaltungsgebäude (Wald), dieses ist zum Erhalt festgesetzt
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

Haus- und Feldsperling

Beide Arten sind Kulturfolger, wobei aber nur der Haussperling bis ins Innere der Siedlungsbereiche vordringt. Beide sind auf Nistplätze in Hohlräumen und Nistkästen angewiesen, zudem muss die Nahrungsvfügbarkeit (pflanzliche Kost für Altvögel, Insekten für Jungenaufzucht) in einem Habitat sichergestellt sein. Gebäuderenovierungen (Brutplatzverluste), aufgeräumte Gärten und Intensivierung der Landwirtschaft (Nahrungsmangel) sind die Hauptfaktoren für den Rückgang der Sperlinge.

Der Haussperling ist insgesamt zahlreicher am Oberen Hardthof vertreten als der Feldsperling. Die Fundpunkte in Abb. 4 verweisen nicht auf einzelne Brutplätze, sondern können auch für kleine Kolonien stehen – beispielsweise ist das Getreidesilo am Mastschweinestall von mind. sechs Paaren besiedelt. Mast-schweine-, Rinder- und Geflügelstall sowie Maschinenschuppen sind von beiden Sperlingsarten besiedelt, der Zuchtsauenstall offenbar nur vom Haussperling. In den Schafställen ergaben sich keine Hinweise auf Brutplätze.

Prinzipiell kann davon ausgegangen werden, dass die Vielzahl von Nischen und Hohlräumen in den teils alten Stallungen ein ausreichendes Nistplatzangebot für Sperlinge darstellt, so dass auch für die derzeitigen „Bewohner“ von Getreideturm und Mastschweinestall noch Ausweichmöglichkeiten bestehen. Da aber mit dem Abbruch der genannten Gebäude mehr als sechs Brutplätze gleichzeitig wegfallen, erscheint es ratsam, diese durch die Anbringung einer gleichen Zahl von Nisthilfen zu ersetzen. Grundsätzlich sind jedoch keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte aufgrund der Planung zu erwarten. Die Eingriffs- und Ausgleichsplanung für die neue Getreide- und Lagerhalle sieht die Anschaffung von 12 Nisthilfen für Sperlinge vor.

Tab. 15: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Haus- (H) und Feldsperling (F)

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	x		bei Abbruch von Gebäuden; vorliegend > 6 Brutpaare H. am Getreideturm und Mastschweinestall
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?	(x)		Anbringen von rd. 10 Nisthilfen
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x		generell bietet der Gebäudebestand zahlreiche Nistmöglichkeiten
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	x		bei Abbruch von Gebäuden; vorliegend > 6 Brutpaare H. am Getreideturm und Mastschweinestall
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	x		bei Abbruch von Gebäuden; vorliegend > 6 Brutpaare H. am Getreideturm und Mastschweinestall
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	Störung einzelner Paare bedingt hier keinen Rückgang der Population
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

Girlitz

Der Girlitz ist ähnlich zu bewerten wie die Klappergrasmücke. Die Art ist in Hessen häufig. Ursprünglich aus dem Mittelmeerraum stammend, könnte sie vom Klimawandel profitieren und so künftig in den günstigen Erhaltungszustand eingestuft werden. Der Girlitz bevorzugt halboffene Lebensräume mit kleinräumiger Strukturierung durch Gehölze (auch Nadelbäume), Stauden-/Kraufuren und offene Böden. Diese sind alle im und um das Plangebiet vorhanden. Es wurden im Jahr 2010 zwei Reviere lokalisiert, eines nordwestlich des Mastschweinstalls, das andere südwestlich des Laborgebäudes. Girlitze suchen ihre Brutplätze jährlich neu, so dass hier auch mit einer Verschiebung der Brutstandorte zu rechnen ist. Im Falle eines Wegfalls von Bruthabitaten im Zuge baulicher Erweiterungen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die im Plangebiet beheimateten Girlitze passende Ersatzhabitate in der Umgebung finden. Somit trifft für die Art die Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu und artenschutzrechtliche Konflikte liegen nicht vor.

Tab. 16: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Girlitz

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	x		2 Brutreviere (2010) in potenziell überbaubaren Bereichen des Plangebietes
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x		Geeignete Habitate in der Umgebung vorhanden
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	x		2 Brutreviere (2010) in potenziell überbaubaren Bereichen des Plangebietes
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	x		2 Brutreviere (2010) in potenziell überbaubaren Bereichen des Plangebietes
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	Störung einzelner Paare bedingt hier keinen Rückgang der Population
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

5.3 Amphibien

Während einer zweistündigen Begehung im Juni 2010 wurden potenzielle Lebensräume und Fortpflanzungsgewässer von Amphibien nach Vorkommen von Arten dieser Tiergruppe abgesucht. Auch im Rahmen der übrigen Begehungen wurde auf entsprechende Beobachtungen geachtet. Sowohl im Löschwasserbehälter als auch in dem mit Beton eingefassten Teich konnten keine Amphibien nachgewiesen werden. Das geschlossene Gehölz im Zentrum des Hardthofes könnte ein potenzieller Landlebensraum von Arten wie Erdkröte und Bergmolch sein, die auch im rd. 1 km entfernten Naturschutzgebiet vorkommen. Konkrete Hinweise darauf ergaben sich jedoch nicht. Insgesamt ist also nicht einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote durch die Umsetzung der Planungen zu rechnen.

5.4 Bestimmungen des § 19 BNatSchG

§ 19 BNatSchG dient der Umsetzung des Umweltschadengesetzes und betrifft ausschließlich die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL bzw. Anhang I VSchRL geführten Vogelarten sowie die Arten der Anhänge II und IV FFH-RL. Streng genommen, regelt § 19 keine Verbotstatbestände, sondern definiert Umstände, unter denen ein Verantwortlicher die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen für eingetretene Schäden an Artvorkommen und natürlichen Lebensräumen zu treffen hat. § 19 greift nicht bei Vorhaben, die artenschutzrechtlich genehmigt wurden oder aber keiner solchen Genehmigung bedurften und in Anwendung der Eingriffsregelung genehmigt wurden.

Die Bestimmungen betreffen hier nur die Fledermäuse, Vogelarten des Anhangs I der VSchRL kommen ausschließlich als Gastvögel vor und werden nicht von dem Vorhaben beeinträchtigt. Weitere Vogelarten des Anhangs I der VSchRL oder weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Eingriffsgebiet offensichtlich nicht beheimatet. Nach den Ausführungen der Kapitel 5.1 bis 5.2 erfüllt das beschriebene Vorhaben aber auch für die betroffenen Arten (bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen) nicht die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Eine Schädigung im Sinne des § 19 BNatSchG liegt somit nicht vor.

6 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung der planerischen Neuordnung des Oberen Hardthofes kommt hinsichtlich der untersuchten Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die meisten im Einflussbereich des Vorhabens vorkommenden geschützten Arten bei Einhaltung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt werden bzw. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden, die sich aufgrund der in Tab. 18 dargestellten Restriktionen ergeben. Auch der Tatbestand des Fangs, der Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter dieser Maßgabe nicht zu erwarten, insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird schließlich auch der Störungstatbestand nach § 44

Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, ein negativer Einfluss auf die lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Tab. 17: Zusammenfassung gem. *Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung*

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind im vorliegenden Fachbeitrag berücksichtigt und dargestellt worden:	
X	Vermeidungsmaßnahmen
	Bauzeitenbeschränkungen
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen über den örtlichen Funktionsraum hinaus
	Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
X	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Bauzeitenbeschränkungen

Zum Schutz von Vogelnestern sollen Abriss von Gebäuden und Räumung von Baufeldern bei späteren baulichen Erweiterungen außerhalb der Brutzeit (etwa Mitte März bis Mitte August) durchgeführt werden. Beim Abbruch von Gebäuden müssen darüber hinaus Wochenstuben- und Winterruhezeit von Fledermäusen beachtet werden. Hieraus ergeben sich Zeitfenster für Baufeldräumungen bzw. Rodungen von etwa Mitte August bis Mitte März sowie für den Abriss von Gebäuden von etwa Mitte August bis Ende Oktober. Ergänzend sei auf die die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der Rodung von Gehölzen hingewiesen (Tabuzeitraum 1. März bis 30. September).

Tab. 18: Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung)

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Brutzeit Vögel												
Wochenstubenzeit Fledermäuse												
Winterruhezeit Fledermäuse												
Baufeldräumungen/ Rodungen möglich												
Abbruch von Gebäuden möglich												

Empfehlungen für den langfristigen Erhalt von Lebensstätten

Prinzipiell wird die Durchführung von CEF-Maßnahmen für das Vorhaben nicht als notwendig erachtet. Es sei dennoch auf folgende Möglichkeiten hingewiesen, die dem dauerhaften Erhalt von Lebensstätten geschützter Arten dienen. Diese Empfehlungen basieren auf der fachlichen Einschätzung des Bearbeiters Planungsbüro H. Fischer, Linden / IBU, Staufenberg (05.2011)

und stellen keine Verpflichtung im artenschutzrechtlichen Sinne dar (Ausnahme Rauchschwalbe). Da es sich bei den u. g. Arten um insekten- und mäusevertilgende Tiere handelt, dürfte die Sicherung ihrer Lebensstätten am Oberen Hardthof auch im Interesse des landwirtschaftlichen Betriebs liegen.

- Im Hinblick auf die späteren Bauabschnitte sollten ggf. Nisthilfen für Fledermäuse angebracht werden, um den dauerhaften Erhalt von Versteckmöglichkeiten bereits im Vorhinein zu sichern.
- Eine Nistmöglichkeit für Schleiereulen sollte am Oberen Hardthof erhalten werden.
- Für die Rauchschwalben müssen dauerhaft Nistmöglichkeiten innerhalb von Gebäuden zur Verfügung stehen, was bei späteren Bauabschnitten, insbesondere der baulichen Neuordnung des Rinderbereiches beachtet werden sollte.
- Im Falle des Haussperlings verlieren mit dem Abriss von Mastschweinestall und Getreideturm mehr als 6 Brutpaare ihre Nistplätze. Es wird empfohlen, den Verlust durch Anbringen von rd. 10 Nisthilfen zu ersetzen.
- Auch sollten durch eventuellen Abgang von höhlentragenden Bäumen in der Obstweide entfallende Brutmöglichkeiten für den Gartenrotschwanz durch Anbringen von Nistkästen ersetzt werden.

Ein Teil der Empfehlungen wird bereits durch die Anschaffung von Nisthilfen erfüllt, die im Rahmen des Ausgleichs für das Bauvorhaben Getreidehalle mit Silos, Lagerhalle und Trafostation (genehmigt nach § 35 BauGB) eingeplant wurden. So sieht der Eingriffs- und Ausgleichsplan des Architekturbüros SEIDEL + MUSKAU mit Stand vom 24.06.2010 folgende Nisthilfen vor: 20x Fledermäuse, 2x Schleiereule, 2x Steinkauz, 1x Turmfalke, 12x Sperlinge.

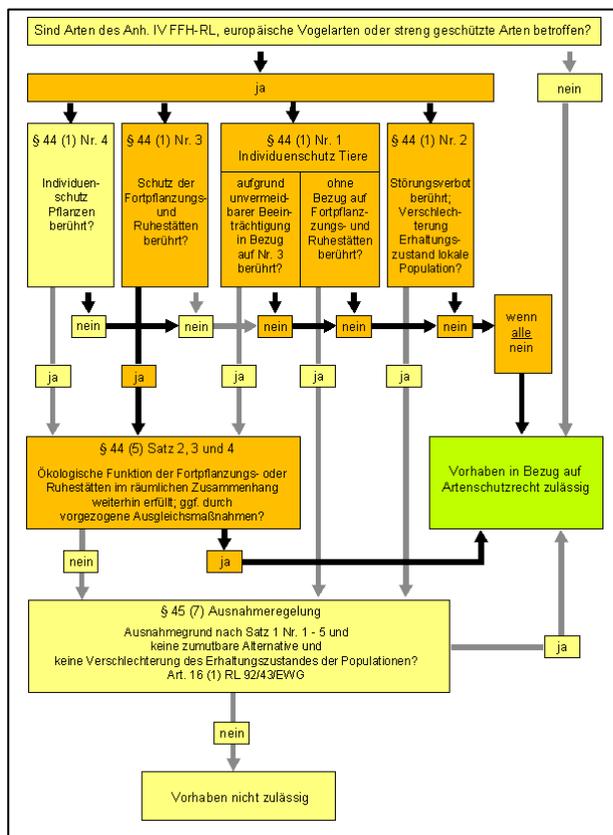


Abb. 6: Schema des Prüfungsablaufes (HMUELV 2009, verändert) unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung), gültig gebäudebewohnende Fledermäuse und Vögel, deren Brutplätze von Eingriffen betroffen sein können (u. a. Türkentaube, Rauchschwalbe, Haus- und Feldsperling, Klappergrasmücke und Girlitz).

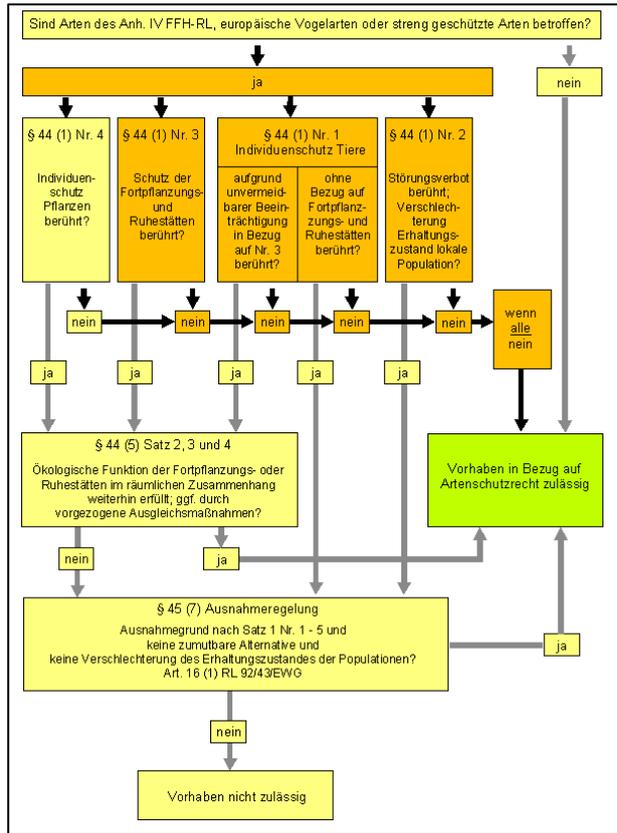


Abb. 7: Schema des Prüfungsablaufes (HMUELV 2009, verändert) unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung), gültig Vögel mit Brutplätzen außerhalb der Eingriffsbereiche (u. a. Turteltaube, Feldlerche, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper).

Literatur

ANDRETZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, Hrsg.) (2009): Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell.

NABU KROFDORF-GLEIBERG (2011): 50 Jahre für Mensch und Natur. Naturschutzbund (NABU) Krofdorf-Gleiberg e. V.. Wettenberg.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (Hrsg.) (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Rote Listen

HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKER, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1996 [1997]): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. - Wiesbaden, 55 S.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (2006): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 9. Fassung.

Bearbeitung: Dr. Tim Mattern